

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) FÜR DIE MASCHINENVERSICHERUNG

Ausgabe 2019

**ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB)
 FÜR DIE MASCHINENVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2019 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
 Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

ZB 1	Auswechselbare Werkzeuge und Formen.....	2
ZB 2	Datenwiederherstellungskosten.....	2
ZB 3	Bauleistungen	3
ZB 3a	Bauleistungen, SBS (Seilbahnen Schweiz)	3
ZB 4	Bergungskosten von Seilbahnpassagieren	3
ZB 5	Fahrhabe.....	3
ZB 6	Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden	4
ZB 7	Tunnelvortriebsmaschinen.....	4
ZB 8	Amortisation von Tunnelbohrmaschinen	4
ZB 9	Elektrizitätswerke	4
ZB 10	Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge Maschinenschadens; Vollwert	6
ZB 11	Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge Maschinenschadens;	
	Versicherungssumme nach freiem Ermessen	9

ZB 1 Auswechselbare Werkzeuge und Formen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme auswechselbare Werkzeuge und Formen, die auf den versicherten Maschinen zum Einsatz gelangen. Nicht versichert sind solche Sachen dann, wenn sie selber hergestellt, bearbeitet oder behandelt werden.

ZB 2 Datenwiederherstellungskosten

1. **Versicherte Kosten**
Versichert sind Wiederherstellungskosten, d.h. Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger in deren Zustand unmittelbar vor dem Schaden. Hierzu gehören insbesondere die maschinelle Wiedereingabe aus Urbelegen und die Wiederbeschaffung von Programmen.
2. **Versicherte Gefahren und Schäden**
Wiederherstellungskosten sind versichert, wenn sie als Folge eines versicherten Schadens (Beschädigung oder Zerstörung) an der versicherten Sache oder an den Datenträgern entstehen. Dabei sind Wiederherstellungskosten in Abänderung von Art. 2.3.4 AVB auch dann versichert, wenn der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
3. **Einschränkungen des Versicherungsumfanges**
In Präzisierung und Ergänzung von Art. 2.3 AVB sind nicht versichert:
 - a) Veränderungen oder Verluste von Daten, die entstehen durch
 - Magnetische Veränderungen des für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereiches von Datenträgern;
 - Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;
 - falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;
 - Löschen oder Wegwerfen;
 - Magnetfelder;
 - Spannungsschwankungen;
 - Programme und Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z.B. so genannte Computerviren);
 - b) alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.
4. **Leistungen der Gesellschaft**
Die Gesellschaft vergütet die innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Schadens aufgewendeten Kosten, im Maximum die vereinbarte Versicherungssumme.
5. **Sicherheitsvorschriften**
Im Interesse der Schadenverhütung und -minderung hat der Versicherungsnehmer in Ergänzung zu Art. 11 AVB
 - Datensicherungskopien von der versicherten Sache räumlich getrennt und gesichert aufzubewahren;

- Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Sicherung, Wartung und Pflege der Maschine, der Datenträger und der Daten zu befolgen.

ZB 3 Bauleistungen

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Bauleistungen, z.B. Erd- und Bauarbeiten,

- die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder in seiner Obhut stehen und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden;
- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

ZB 3a Bauleistungen, SBS (Seilbahnen Schweiz)

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Bauleistungen,

- die zur Wiederherstellung von Fundamenten einer versicherten Sache notwendig sind, sofern der Schaden als Folge eines durch die AVB gedeckten Ereignisses eingetreten ist; es gilt der für die Bahnanlage vereinbarte Selbstbehalt;
- die zur Wiederherstellung von Bauten oder Bauteilen nötig sind, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmer sind oder in seiner Obhut stehen und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden;
- die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

ZB 4 Bergungskosten von Seilbahnpassagieren

Mitversichert sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Kosten für die Bergung von Seilbahnpassagieren infolge eines durch diese Police versicherten Schadens sowie eines unvorhergesehenen Stromausfalles. Ersetzt werden die Kosten für die Bergung von der Seilbahn bzw. Bergstation weg bis zur Talstation.

ZB 5 Fahrhabe

Mitversichert ist bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme Fahrhabe, soweit diese Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder in seiner Obhut steht und soweit diese als Folge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört wird.

Nicht versichert sind:

- Sachen im Herstellungs-, Bearbeitungs- oder Behandlungsprozess;
- Inhalte von Tanks, Silos und anderen Behältern;
- Verderb von Sachen; Tiere;
- Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware), Münzen und Medaillen, Edelsteine und Perlen;

- Wert- und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken.

ZB 6 Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 2.3 AVB sind die in der Police bezeichneten Sachen ebenfalls versichert bei Schäden und Verlusten durch

- Feuer und Elementarereignisse;
- Diebstahl oder Beraubung; der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält.

Wird eine abhandengekommene Sache innert 4 Wochen nicht wiedergefunden, sind die Bestimmungen anwendbar, die den Totalschaden regeln.

ZB 7 Tunnelvortriebsmaschinen

In Abänderung von Art. 7.1 AVB beginnt die Versicherung nach dem Ablad der versicherten Sache auf der in der Police bezeichneten Baustelle und endet vor dem Auflad für den Abtransport. Montage und Demontage auf der Baustelle sind im Rahmen der Maschinen-Versicherung eingeschlossen.

ZB 8 Amortisation von Tunnelbohrmaschinen

Für die Bestimmung der Amortisation (Zeitwert) von Tunnelvortriebsmaschinen gilt folgende Berechnung:

$$\text{Zeitwert in CHF} = \text{VS} * 0.5 * \text{Z} * (\text{A}/\text{A}' + \text{km}/\text{km}')$$

Index:

VS	=	Versicherungssumme gemäss AVB
Z	=	Zustand der Maschine
A'	=	technische Lebensdauer
A	=	verbleibende technische Lebensdauer
Km'	=	maximal geplante km-Leistung
Km	=	verbleibende km-Leistung

Der Wert Z beträgt 1 bei neuen Maschinen. Dieser Wert verkleinert sich je nach Zustand der Maschine bei Beginn der jeweiligen Bohrarbeiten, wobei Revisionen und Instandhaltungsarbeiten berücksichtigt werden.

ZB 9 Elektrizitätswerke (Erzeugung und Verteilung)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 In Präzisierung von Art. 1.4 AVB sind Ölfüllungen sowie die Steuerflüssigkeit von Turbinen, Generatoren, Motoren und Transformatoren mitversichert. Ebenfalls mitversichert sind Öl- und Gasfüllungen von Schaltern, Wandlern und SF6-Anlagen.

2. Deckungsumfang
 - 2.1 Mitversichert sind in Präzisierung von Art. 2.1 AVB Schäden infolge Wassereinwirkung an den im Rahmen dieses Vertrages versicherten Sachen. Vorbehalten bleibt Art. 2.3 AVB.
 - 2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme zusätzlich versichert:
 - a) Wasserschäden an im Maschinenverzeichnis nicht aufgeführten, jedoch im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anlagen, Maschinenfundamenten und Gebäuden, wenn diese Schäden die Folge eines unter dieser Police gedeckten Maschinenschadens sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.3 AVB.
 - b) Wasserschäden an im Maschinenverzeichnis nicht aufgeführten, jedoch im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anlagen, Maschinenfundamenten und Gebäuden, wenn diese Schäden die Folge eines Schadens (Beschädigung oder Zerstörung) an einem Teil der Energieerzeugungsanlage sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.3 AVB.
 - c) Schäden durch mechanische Gewalt an im Maschinenverzeichnis nicht aufgeführten, jedoch im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anlagen, Maschinenfundamenten und Gebäuden, wenn diese Schäden die Folge eines unter dieser Police gedeckten Maschinenschadens sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.3 AVB.
 - d) Schäden durch mechanische Gewalt an im Maschinenverzeichnis nicht aufgeführten, jedoch im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Anlagen, Maschinenfundamenten und Gebäuden, wenn diese Schäden die Folge eines Schadens (Beschädigung oder Zerstörung) an einem Teil der Energieerzeugungsanlage sind. Vorbehalten bleibt Art. 2.3 AVB.
 - e) Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung und Behebung eines unter dieser Police gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.
3. Leistungen der Gesellschaft
 - 3.1 Mitversichert sind im Sinne von Art. 3.2.3 AVB Mehrkosten für Eil- und Luftfracht sowie für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
4. Örtlicher Geltungsbereich
 - 4.1 In Ergänzung von Art. 6.1 AVB sind die versicherten Sachen während Revisions- oder Reparaturarbeiten auch in den Werken der Lieferanten oder fachlich ausgewiesener Werkstätten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein versichert. Nicht versichert sind dabei Mängel, für die der Hersteller von Ersatzteilen oder der Reparatteur nach Gesetz oder Vertrag haftet.
 - 4.2 Das Transportrisiko für versicherte Sachen im Zusammenhang mit ersatzpflichtigen Schäden ist für Transporte zwischen den einzelnen Betriebsorten des Versicherungsnehmers und den in vorstehender Ziff. 4.1 genannten Werken der Lieferanten oder fachlich ausgewiesenen Werkstätten innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein mitversichert, soweit keine anderweitige Transportversicherung besteht oder eine anderweitige Versicherung den

Schaden nicht oder nicht ausreichend deckt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte zwischen den Betriebsorten des Versicherungsnehmers innerhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

5. **Sicherheitsvorschriften**
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, die Isolation versicherter Generatoren und Motoren sowie rotierender Phasenschieber und Frequenzumformer mit einer Leistung von mehr als 20 MVA und/oder einer Betriebsspannung von mehr als 6 kV in der Regel alle fünf Jahre einer den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Prüfung zu unterziehen.
Im Sinne von Art. 11.3 AVB ist der Versicherungsnehmer zudem verpflichtet, eine als ungenügend erkannte Isolation so rasch als möglich in ordnungsgemässen Zustand zu bringen.
6. **Jährliches Kündigungsrecht**
In teilweiser Abänderung von Art. 8.1 AVB kann die Police vom Versicherungsnehmer und von der Gesellschaft schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

ZB 10 Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge Maschinenschadens; Vollwert

1. **Haftungsumfang**
 - 1.1 **Versicherte Gefahren und Schäden**
 - 1.1.1 Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann, infolge von Sachschäden an den in der Police bezeichneten Maschinen. Diese Sachschäden müssen durch ein nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Dabei gelten in teilweiser Abänderung von Artikel 2.3.4 AVB, als mitversichert, Unterbrechungsschäden infolge von Ursachen, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.
2. **Gegenstand der Versicherung**
Aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police gilt Ziffer 2.1 oder 2.2.
 - 2.1 **Betriebsunterbrechung mit Versicherungssumme nach freiem Ermessen.**
Die Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer pro Objekt nach freiem Ermessen festgelegt.
 - 2.2 **Betriebsunterbrechung mit Versicherungssumme zum Vollwert.**
Die Versicherung erstreckt sich auf den versicherungstechnischen Bruttogewinn.

Der Bruttogewinn entspricht dem Umsatz abzüglich variablen Kosten.

- Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten, sowie aus geleisteten Diensten. Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

- Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.
- 2.3 Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Das sind:
- Schadenminderungskosten; als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der Schadenminderungspflicht entstanden sind.
 - Besondere Auslagen bis zu der in der Police festgelegten Versicherungssumme; als solche gelten Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.
- 2.4 Die Gesellschaft haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:
- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem versicherten Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
 - Öffentlich-rechtliche Verfügungen;
 - Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
 - Kapitalmangel, der durch den versicherten Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.
 - Zusatzdeckungen gemäss Art. 1.1.3 der AVB
 - auswechselbare Werkzeuge und Formen;
 - Datenwiederherstellungskosten;
 - Bauleistungen, z.B. Erd- und Bauarbeiten;
 - Fahrhabe
 sowie
 - alle weiteren Zusatzdeckungen (soweit darin nicht anders geregelt)
 - Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden.
3. Versicherungssumme und Deklaration
Aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police gilt Ziffer 3.1 oder 3.2.
- 3.1 Versicherungssumme nach freiem Ermessen
- Die Versicherungssumme nach freiem Ermessen dient zur Prämienberechnung und bildet im Schadenfall die Höchstentschädigungsgrenze.
- 3.2 Versicherungssumme zum Vollwert
- Die Versicherungssumme entspricht dem Produkt aus versicherungstechnischem Bruttogewinn, Ausfallziffer und Bedarfsstufe. Sie wird vom Versicherungsnehmer pro Objekt berechnet und festgelegt.

3.2.1 Definitionen:

- versicherungstechnischer Bruttogewinn (vtBG): dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variabler Kosten;
- Ausfallziffer: diese entspricht dem Anteil des vtBG (Dezimalbruch), der nicht erwirtschaftet wird, wenn das versicherte Objekt (Einzelmaschine, Maschinensatz, Produktionsanlage) während eines Jahres stillsteht, und zwar unabhängig von irgendwelchen Schadenminderungsmassnahmen. Sie wird in der Police pro Objekt dokumentiert;
- Bedarfsstufe: diese entspricht dem Verhältnis (Dezimalbruch) zwischen dem Ertrag, der während der wahrscheinlich längsten Ausfalldauer eines versicherten Objektes erwirtschaftet wird und dem Jahresertrag desselben Objektes. Besondere Auslagen sind bei der Bestimmung der Bedarfsstufe mitzubersichtigen. Dies gilt jedoch nicht für vorhandene Ausweichmöglichkeiten, wie Reservemaschinen, Schichtbetrieb und vorhandene Ersatzteile. Die Bedarfsstufe wird in der Police pro Objekt dokumentiert.

3.2 Deklaration

Spätestens 6 Monate nach dem in der Police erwähnten Vertragsablauf ist der im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielte vtBG erneut zu deklarieren. Unterbleibt diese Meldung oder wird binnen 8 Wochen nach deren Eingabe bei der Gesellschaft keine Einigung über die neuen Bedingungen und Prämien erzielt, gilt der in der Police zuletzt erwähnte vtBG als neue Deklaration.

4. Leistungen der Gesellschaft

In teilweiser Abänderung von Artikel 3 und Artikel 18 AVB gilt folgendes als vereinbart:

- 4.1 Die Gesellschaft haftet für den Unterbrechungsschaden während der in der Police vereinbarten Haftzeit vom Eintritt des Schadenereignisses angerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der in der Police vereinbarten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Betriebsunterbrechung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im Verhältnis zur Gesamtdauer der Unterbrechung aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil ist nicht gedeckt.
- 4.2 Der Unterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 4.3 Die Gesellschaft ersetzt unter Berücksichtigung der Karenzfrist:
- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten vtBG abzüglich eingesparte, im vtBG enthaltene Kosten (Ausfallschaden);
 - die Mehrkosten gemäss Ziffer 2.2 hiervor.
- 4.4 Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

- 4.5 Bei der Berechnung des Unterbrechungsschadens sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den vtBG während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- 4.6 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den vtBG gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- 4.7 Die Gesamtentschädigung – vor Abzug des Karenzfristanteils – für das einzelne von einem versicherten Betriebsunterbrechungsschaden betroffene Objekt ist durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Sind im gleichen Schadenfall mehrere voneinander abhängige Objekte betroffen, so ist die Entschädigung durch die höchste Versicherungssumme begrenzt.
- 4.8 Wurde bei einer Versicherungssumme zum Vollwert gemäss Ziffer 2.2 ein zu niedriger vtBG zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, bzw. das gemäss Ziffer 3.2 hiervor geltende Geschäftsjahr massgebend.
5. Weitere Bestimmungen
In Ergänzung zu Artikel 15 AVB gilt folgendes als vereinbart:
- 5.1 Der Gesellschaft ist die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der versicherten Sache anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt.
- 5.2 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

ZB 11 Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge Ausfall der externen Energieversorgung

1. Haftungsumfang
- 1.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 1.1.1 Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge Ausfalls der externen Energieversorgung, d.h.
- Elektrizität;
 - Brennstoffe;
 - Gase;
 - Wasser;
 - Kälte/Wärme,
- nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Dieser Ausfall muss durch ein nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinenversicherung gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.
- Nicht versichert sind dabei Unterbrechungsschäden oder Schadenvermehrungen infolge
- von vorausgeplanter Unterbrechung oder Minderung der externen Energieversorgung;

- von unzureichender Kapazität der externen Energieversorgung, Wassermangel infolge Trockenheit, Brenn- oder Rohstoffmangel, temperaturbedingtem Druckabfall;
- von Schäden an Sachen, die nicht zu den externen Energieversorgungsanlagen gehören. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn der Sachschaden durch Ausfall der externen Energieversorgung verursacht wurde;
- Ausfall der externen Energieversorgung in Fremdbetrieben;
- der Ausschlüsse gemäss Artikel 2.3.6 bis 2.3.8 AVB.

2. Gegenstand der Versicherung

Aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police gilt Ziffer 2.1 oder 2.2.

Die Versicherung erstreckt sich auf:

2.1 Betriebsunterbrechung mit Versicherungssumme nach freiem Ermessen

Die Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer pro Objekt nach freiem Ermessen festgelegt.

2.2 Betriebsunterbrechung mit Versicherungssumme zum Vollwert

Die Versicherung(ssumme?) erstreckt sich auf den versicherungstechnischen Bruttogewinn.

Der versicherungstechnische Bruttogewinn entspricht dem Umsatz abzüglich variablen Kosten.

- Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten, sowie aus geleisteten Diensten. Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.
- Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

2.3 Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. Das sind:

- Schadenminderungskosten; als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der Schadenminderungspflicht entstanden sind.
- Besondere Auslagen bis zu der in der Police festgelegten Versicherungssumme; als solche gelten Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

2.4 Die Gesellschaft haftet nicht für Unterbrechungsschäden, die zurückzuführen sind auf:

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Ausfall der externen Energieversorgung in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- Öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;

- Kapitalmangel, der durch den Ausfall der externen Energieversorgung verursacht wird.
 - Feuer-, Elementar- und Diebstahlschäden.
3. Versicherungssumme und Deklaration
Aufgrund besonderer Vereinbarung in der Police gilt Ziffer 3.1 oder 3.2.
- 3.1 Versicherungssumme nach freiem Ermessen
Die Versicherungssumme nach freiem Ermessen dient zur Prämienberechnung und bildet im Schadenfall die Höchstentschädigungsgrenze.
- 3.2 Versicherungssumme zum Vollwert
Die Versicherungssumme entspricht dem Produkt aus versicherungstechnischem Bruttogewinn und Ausfallziffer. Sie wird vom Versicherungsnehmer berechnet und festgelegt.
- 3.2.1 Definitionen:
- versicherungstechnischer Bruttogewinn (vtBG): dieser entspricht dem Umsatz abzüglich variabler Kosten;
 - Ausfallziffer: diese entspricht dem Anteil des vtBG (Dezimalbruch), der nicht erwirtschaftet wird, wenn die externe Energieversorgung während eines Jahres stillsteht, und zwar unabhängig von irgendwelchen Schadenminderungsmaßnahmen. Sie wird in der Police dokumentiert.
- 3.2.2 Deklaration
Spätestens 6 Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres ist der im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielte vtBG erneut zu deklarieren. Unterbleibt diese Meldung oder wird binnen 8 Wochen nach deren Eingabe bei der Gesellschaft keine Einigung über die neuen Bedingungen und Prämien erzielt, gilt der in der Police zuletzt erwähnte vtBG als neue Deklaration
4. Leistungen der Gesellschaft
In teilweiser Abänderung von Artikel 3 und Artikel 18 AVB gilt folgendes als vereinbart:
- 4.1 Die Gesellschaft haftet für den Unterbrechungsschaden während der in der Police vereinbarten Haftzeit vom Eintritt des Schadenereignisses angerechnet. Betriebsunterbrechungen von kürzerer Dauer als der in der Police vereinbarten Karenzfrist sind von der Versicherung ausgeschlossen. Dauert die Betriebsunterbrechung länger als die Karenzfrist, so wird der Schaden im Verhältnis zur Gesamtdauer der Unterbrechung aufgeteilt. Der auf die Karenzfrist entfallende Anteil ist nicht gedeckt.
Dauert bei einem versicherten Betriebsunterbrechungsschaden infolge Ausfalls der öffentlichen Energieversorgung die Unterbrechung länger als die vereinbarte Karenzfrist, so ist im Rahmen der Versicherungssumme der volle Unterbrechungsschaden versichert.
- 4.2 Der Unterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.
- 4.3 Die Gesellschaft ersetzt unter Berücksichtigung der Karenzfrist:
- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten vtBG abzüglich eingesparte, im vtBG enthaltene Kosten (Ausfallschaden);

- die Mehrkosten gemäss Ziffer 2.2 hiervor.
- 4.4 Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten und der Gesellschaft nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.
- 4.5 Bei der Berechnung des Unterbrechungsschadens sind auch die Umstände zu berücksichtigen, die den vtBG während der Haftzeit beeinflusst hätten, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- 4.6 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Gesellschaft nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den vtBG gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- 4.7 Die Gesamtentschädigung – vor Abzug des Karenzfristanteils – ist durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
- 4.8 Wurde bei einer Versicherungssumme zum Vollwert gemäss Ziffer 2.2 ein zu niedriger vtBG zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte, bzw. das gemäss Ziffer 3.2.2 hiervor geltende Geschäftsjahr massgebend.
- 5. Weitere Bestimmungen
In Ergänzung zu Artikel 15 AVB gilt folgendes als vereinbart:
 - 5.1 Der Gesellschaft ist die Wiederaufnahme des Vollbetriebes der versicherten Sache anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt.
 - 5.2 Auf Verlangen der Gesellschaft ist bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Gesellschaft oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.